

05.08.20

Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

A. Zielsetzung

Seit Jahrzehnten werden unter Einhaltung hoher Anforderungen in Deutschland Erdgas und Erdöl gefördert. Doch auch wenn die Branche immer bessere Sicherheitsstandards entwickelt und flächendeckend umsetzen will, bleiben Restrisiken bestehen, die es zu minimieren gilt.

Oft werden negative Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasförderung für die Umwelt, insbesondere das Oberflächen- sowie Grundwasser, und damit gerade auch für das Trinkwasser befürchtet. Daneben bestehen Ängste vor gesundheitlichen Folgen. Auch wenn allein durch die Fördertätigkeit an sich gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht wissenschaftlich belegt sind, liegt ein Zusammenhang nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Diese Befürchtungen führen in der Öffentlichkeit zu einem zunehmenden Akzeptanzverlust gegenüber den Fördervorhaben.

Gerade Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld von Erdgas- oder Erdölbohrungen oder von geplanten Aufsuchungsmaßnahmen haben das Bedürfnis nach mehr Transparenz, was die Auswirkungen dieser Aktivitäten auf Mensch und Natur angeht, sowie nach klar geregelten Beteiligungsmöglichkeiten.

Auf Grund der Wertigkeit der potenziell betroffenen Rechtsgüter ist es wichtig, diese Sorgen der Bevölkerung anzuhören und ernst zu nehmen, gleichzeitig jedoch unbegründeten Ängsten zu begegnen. Dem kann das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entgegenwirken, das einen verbindlichen Rahmen für einen informationsbasierten Dialog bietet. Deshalb erscheint eine Ausweitung der UVP-Pflicht angezeigt.

B. Lösung

Die in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, werden erweitert.

C. Alternativen

Keine. Andere Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung würden nicht in gleich effektiver Weise zur Zielerreichung beitragen.

D. Finanzielle Auswirkungen

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Für den Bund wird mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand begründet.

b) Erfüllungsaufwand für das Land

Die zuständigen Behörden der Länder werden die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das einhergehende Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes durchführen. Der hierfür erforderliche Personal- und Sachaufwand ist nur eingeschränkt zu beziffern und wird im Einzelfall auf rund 80 000 Euro geschätzt. Die Kostenschätzung basiert auf der Annahme, dass für die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung 12 Personenmonate über den Zeitraum eines Jahres kalkuliert werden sollten (jeweils sechs Personenmonate bzw. 804 Stunden gehobener und höherer Dienst). Auf der Grundlage des Leitfadens der Bundesregierung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands werden für die Länder Lohnkosten von 40,80 Euro/Stunde (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) bzw. 60,50 Euro/Stunde (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) zugrunde gelegt. Nach den für Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestehenden Erfahrungswerten der letzten Jahre könnten hier insgesamt etwa 23 Vorhaben pro Jahr der neuen UVP-Pflicht unterliegen. In den meisten Bundesländern dürften die Fallzahlen jedoch deutlich geringer ausfallen.

c) Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

Für die Gemeinden wird kein neuer Erfüllungsaufwand begründet, da den Gemeinden auch bisher stets gem. § 54 Absatz 2 BBergG im Rahmen des Betriebsplanverfahrens die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen war.

E. Bürokratiekosten

Die UVP-Pflicht für ein bergbauliches Vorhaben zieht die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans im Wege der Planfeststellung nach sich, § 52 Absatz 2a in Verbindung mit § 57a Bundesberggesetz (BBergG). Der Rahmenbetriebsplan muss gemäß § 57a Absatz 2 Satz 3 BBergG in einer zur Auslegung geeigneten Version ausgelegt werden. Die Kosten hierfür sind im Vergleich zu den mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen Kosten sowie mit den gesamten Vorhabenkosten vernachlässigbar.

F. Sonstige Kosten

Unternehmen der Erdöl- und Erdgasbranche und sonstige Vorhabenträger müssen zukünftig auch ohne Überschreitung der bisherigen Schwellengrenzen für jede Aufsuchung, wissenschaftliche Erprobung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Sauggas, die mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einhergehenden zusätzlichen Pflichten erfüllen.

Neben der UVP-Verpflichtung bedarf es gemäß § 52 Absatz 2a BBergG außerdem der Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Dabei entstehen den Vorhabenträgern zusätzliche Kosten sowie ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund der verfahrensrechtlichen Schritte.

In Abhängigkeit des jeweiligen Umfangs der beantragten Aufsuchungs-, Erprobungs- oder Gewinnungsmaßnahme (u.a. Anzahl der Bohrungen, Lage der Lagerstätte) sowie den geologischen Rahmenbedingungen können diese Kosten variieren. Mit Blick auf die bislang nach § 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau UVP-pflichtigen Vorhaben können diese auf bis zu 300 000 bis 500 000 Euro je Antrag geschätzt werden. Zudem beträgt die Verfahrensdauer für ein Vorhaben ohne Umweltverträglichkeitsprüfung meist 3 bis 6 Monate, mit Umweltverträglichkeitsprüfung etwa 2 bis 3 Jahre (ohne Klageverfahren).

05.08.20**Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
(UVP-V Bergbau)**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, 4. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) *

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen

sowie den als Anlage beigefügten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

mit dem Antrag zuzuleiten, die Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 80
Absatz 3 des Grundgesetzes zuzuleiten.

* siehe Drucksache 422/20

Ich bitte Sie, die Vorlagen gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Auf Grund des § 57c Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

§ 1 Nummer 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas einschließlich Vorhaben zur wissenschaftlichen Erprobung, ausgenommen Maßnahmen ohne Eingriff in die Erdoberfläche oder geophysikalische Maßnahmen mit lediglich oberflächennahen Bohrungen von weniger als 100 m Teufe;“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

In Deutschland wird bereits seit Jahrzehnten Erdgas sowie Erdöl gefördert und auch zukünftig wird diese heimische Förderung angesichts der energie- und klimapolitischen Ziele einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Preisstabilität leisten können. Gleichwohl sinkt die öffentliche Akzeptanz der Förderaktivitäten spürbar.

In der jüngeren Vergangenheit haben seismische Ereignisse oder Leckagen im Zusammenhang mit der Fördertätigkeit zu einer wachsenden Verunsicherung in der Bevölkerung geführt. Diese Sorgen um schwerwiegende sowie nachhaltige gesundheitliche oder ökologische Folgen müssen beachtet werden. Zwar sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Fördertätigkeit wissenschaftlich nicht belegt, ein Zusammenhang ist allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen.

Als ökologische Folge wird vor allem eine Verunreinigung des Oberflächen-, aber auch des Grundwassers und damit gebietsweise des Trinkwassers befürchtet. Würden etwa durch eine Leckage oder ähnliche Störungen bei der Erdgas- und Erdölförderung wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen, wären die Umweltfolgen in der Tat erheblich. Für Menschen, Tiere und Pflanzen ist das Wasser die wichtigste Ressource zum Überleben und daher besonders schützenswert.

Die Aufsuchung und Förderung von Erdgas oder Erdöl erfordert stets eine bergrechtliche Genehmigung und unterliegt damit einem behördlichen Prüfverfahren. Zudem sind die Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben und sie müssen branchenspezifische Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dennoch lassen sich, wie in allen Lebensbereichen, Schadensereignisse nie ganz ausschließen und diese könnten im Einzelfall durchaus gravierende Folgen haben.

Die dargestellten Ängste und Sorgen in der Bevölkerung gehen mit einem zunehmenden Akzeptanzverlust gegenüber den Tätigkeiten der Erdgas- und Erdölbranche einher. Örtlich entwickeln sich teils massive Widerstände, welche die Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas bzw. Erdöl zum Teil deutlich erschweren oder verzögern.

Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung stehen, könnte zu einer größeren Akzeptanz dieser Vorhaben führen und damit letztlich auch zu deren reibungsloseren Umsetzung beitragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Durch die Änderung des § 1 Nummer 2 UVP-V Bergbau wird gegenüber der bisherigen Regelung die UVP-Pflicht deutlich erweitert. Nunmehr sind fast alle Vorhaben,

die im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung stehen, UVP-pflichtig. Die bisherigen Schwellengrenzen werden abgeschafft.

Mit Blick auf die Sorgen der Bevölkerung und die im Falle eines Schadenseintritts möglichen gravierenden Folgen für Mensch und Natur ist dies geboten. Diese Risiken bestehen schließlich bei allen Tätigkeiten gleichermaßen, egal ob sie der Aufsuchung, wissenschaftlichen Erprobung oder Gewinnung von Erdgas bzw. Erdöl dienen. Auf das Volumen der täglichen Förderung kommt es hierbei nicht an.

Ausgenommen sind hingegen Aktivitäten, mit denen kein Eingriff in die Erdoberfläche verbunden ist, wie etwa obertägige geoelektrische Messungen. Dies gilt auch für geophysikalische Untersuchungen, deren Bohrungen regelmäßig nicht sehr tief in das Erdreich vordringen. Gefahren für die beschriebenen schützenswerten Rechtsgüter bestehen hier nicht oder nur in sehr geringem Umfang.

Für die Vorhabenträger bedeutet die UVP-Pflicht eine Mehrbelastung. Allerdings müssen diese rein finanziellen Interessen hinter den genannten öffentlichen Interessen zurücktreten. Auch der erhöhte Zeitaufwand, der unzweifelhaft aus der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt, ist im Hinblick auf die oft lange Gesamtlaufzeit der Vorhaben eher vernachlässigbar. Zudem wäre ohne die Umweltverträglichkeitsprüfung häufiger mit zeitlichen Verzögerungen zu rechnen, welche durch Widerstände und Protestaktionen der Bevölkerung entstehen können.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Auf Grund der regelmäßig langen Planungsdauer von Bohrvorhaben und der aufwendigen Vorbereitung eines Planfeststellungsantrags ist der Erdgas- und Erdölbranche eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.